

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 314/2005				
<table border="1"> <tr> <td>☒</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>Nicht öffentlich</td> </tr> </table>		☒	Öffentlich	☐	Nicht öffentlich
☒	Öffentlich				
☐	Nicht öffentlich				
Mitteilungsvorlage					
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum				
Jugendhilfeausschusses	13.09.2005				
Ausschusses für die Gleichstellung von Frau und Mann	15.09.2005				

Tagesordnungspunkt

Entwicklungsperspektiven bis 2015 für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Bergisch Gladbacher Kinder im Alter bis 10 Jahre

Inhalt der Mitteilung:

@->

Auftrag

Im Bereich der Tagesbetreuung für Kinder gibt es eine Vielzahl von Entwicklungen und Herausforderungen, die eine Fortschreibung des Kindertagesstättenplans erforderlich machen:

- die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz,
- die Herausforderung durch die Pisa-Studien, den Kindergarten als Bildungseinrichtung zu profilieren,
- das Voranschreiten der europäischen Integration, das nach einer Qualifizierung der pädagogisch tätigen Kräfte auf europäischen Niveau schreit,
- die Rufe (vom Bundespräsidenten über die Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) nach bedarfsgerechten Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten,
- der erforderliche Ausbau des Betreuungsangebots für Kinder im Alter bis drei Jahren (forciert durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG),
- der Rückzug der beiden großen Kirchen aus der Kinderbetreuung,
- der erforderliche Ausbau der Schulkinderbetreuung und ihre Verlagerung in die Schulen,
- der ständig steigende Rückgang der Kinderzahlen.

Grundlage für die Kindertagesstättenplanung sind das Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Kindertagesstättengesetz (siehe Anlage 1):

- Der gesetzliche Auftrag zur Jugendhilfeplanung ist in § 80 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) verankert.
- Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) wurden mit Wirkung zum 01.01.2005 Teile des KJHG novelliert, darunter der § 24, der die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt.
- Der Bundesgesetzgeber hat den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Übergangsregelungen bis zum 01.10.2010 eingeräumt, um bis dahin ein bedarfsdeckendes Betreuungsangebot für die Kinder zu entwickeln (§ 24a).
- Das Land Nordrhein-Westfalen hat in § 10 seines Kindertagesstättengesetzes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) Regelungen zur Kindertagesstättenplanung getroffen.

Im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und des Rates zum Beitrag des Aufgabenbereichs "Tagesbetreuung für Kinder" zum Haushaltssicherungskonzept 2003 und zur Offenen Ganztagsgrundschule wurde der Auftrag erteilt, den Kindertagesstättenplan unter Berücksichtigung des Spar- und Ausbaukonzepts und in Abstimmung mit der Schulentwicklungsplanung fortzuschreiben (vgl. Drucksachen-Nr. 51/2004).

Für den Bereich der Tagesbetreuung für Kinder hat die Verwaltung des Jugendamtes als Diskussionsgrundlage Entwicklungsperspektiven entwickelt (siehe Anlage 2). Sie sollen ergänzt werden um Entwicklungsperspektiven für die Schulentwicklungsplanung bezogen auf den Primarbereich.

Zeitplan

27.09.2005: Beratung der „Entwicklungsperspektiven“ unter Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken des Jugendhilfeausschusses mit der Planungsgruppe „Tagesbetreuung für Kinder“

29.11.2005: Beratung der Entwicklungsperspektiven für den Primarbereich im Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport

letztes Quartal 2005: Befragung der Eltern mit Kinder im Alter bis drei Jahren zum Bedarf an Tagesbetreuung im Oktober / November und Auswertung bis Ende Dezember

Januar / Februar 2006: Bericht im Jugendhilfeausschuss über die Beratungsergebnisse der Planungsgruppe und die Auswertung der Elternbefragung

Januar und Februar 2006: Erarbeitung des Vorentwurfs des „integrierten Kindertagesstätten- und Schulentwicklungsplans (Primarbereich)“ auf der Grundlage des Bestandes an Tagesbetreuung für Kinder und an Grundschulen, der Entwicklungsperspektiven, der Beratungsergebnisse in den beiden Fachausschüssen und der Planungsgruppe sowie der Ergebnisse der Elternbefragung

März 2006: Bericht im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport über die wesentlichen Inhalte des Vorentwurfs des „integrierten Kindertagesstätten- und Schulentwicklungsplans (Primarbereich)“

März 2006: Beratung des Vorentwurfs des „integrierten Kindertagesstätten- und Schulentwicklungsplans (Primarbereich)“ mit den Jugendhelfeträgern (Trägern der Spielgruppen, Kindertagesstätten und außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsgrundschulen), mit den Schulen und mit der Schulaufsicht

April und Mai 2006: Überarbeitung des Vorentwurfs des „integrierten Kindertagesstätten- und Schulentwicklungsplans (Primarbereich)“

Juni und Juli 2006: Beratung und Beschlussfassung in den beiden Fachausschüssen und im Rat

Anlagen

Anlage 1: Gesetzliche Grundlagen

Anlage 2: Entwicklungsperspektiven bis 2015

Anlage 3: Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Offenen Ganztagsgrundschulen zum 01.08.2005

Der gesetzliche Auftrag zur Jugendhilfeplanung ist in § 80 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) verankert:

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

- 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,*
- 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und*
- 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.*

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

- 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,*
- 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,*
- 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,*
- 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.*

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.“

Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) wurden mit Wirkung zum 01.01.2005 bzw. 01.10.2005 Teile des KJHG novelliert, darunter der § 24, der die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt:

„(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

- 1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder*

2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.

(4) Die Jugendämter oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern das Jugendamt oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.“

Der Bundesgesetzgeber hat den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Übergangsregelungen bis zum 01.10.2010 eingeräumt, um bis dahin ein bedarfsdeckendes Betreuungsangebot für die Kinder zu entwickeln (§ 24a):

„(1) Kann am 1. Januar 2005 in einem Land das für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließen, dass die Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erst ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Oktober 2010 erfüllt wird.

(2) In diesem Fall sind die örtlichen Träger im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung verpflichtet,

1. für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen und
2. jährlich zum 15. März jeweils den aktuellen Bedarf zu ermitteln und den erreichten Ausbaustand festzustellen.

(3) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus nach Absatz 2 vorzulegen.

(4) Solange das erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der neu geschaffenen Plätze

1. Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, und
2. Kinder, deren Eltern oder allein erziehende Elternteile eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen, besonders zu berücksichtigen.“

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in § 10 seines Kindertagesstättengesetzes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) Regelungen zur Kindertagesstättenplanung getroffen:

„(1) Die Planungsverantwortung für die Einrichtung neuer Tageseinrichtungen obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der die Planung im Benehmen mit den anerkannten Trä-

gern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden durchführt und diese in allen Phasen frühzeitig beteiligt.

(2) Die Planung ist darauf auszurichten, dass in jedem Wohnbereich ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Tageseinrichtungen für Kinder in zumutbarer Entfernung bereitgestellt wird. Soweit Kinder, die außerhalb des Wohnbereiches der Einrichtung wohnen, eine Tageseinrichtung besuchen oder besuchen wollen, ist dies bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen.

(3) Die Versorgung sozial und wirtschaftlich benachteiligter Bevölkerungskreise und der Bedarf an Plätzen für Kinder, die wegen einer Berufstätigkeit der Eltern oder aus sonstigen Gründen einer Betreuung in Tageseinrichtungen bedürfen, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben einen Bedarfsplan für Tageseinrichtungen zu erstellen und mindestens alle 2 Jahre fortzuschreiben. Bei der Planung neuer Tageseinrichtungen für Kinder ist das Wahlrecht nach § 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) zu beachten. Es sind die Wünsche der Erziehungsberechtigten der im Einzugsbereich wohnenden Kinder, die innerhalb der nächsten Jahre zum Nutzerkreis der Einrichtung gehören können, hinsichtlich der Grundrichtung der Erziehung zu berücksichtigen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Ein Minderheitenschutz ist angemessen zu gewährleisten.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können ihre Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote an Grundschulen erfüllen. Hierbei sollen sie mit den freien Trägern der Jugendhilfe zusammenwirken.“

Ausgehend von den Bedarfen der Kinder und Familien in Bergisch Gladbach, der Beschlusslage und den Planungsvorgaben in Bergisch Gladbach sowie den gesetzlichen Vorgaben werden folgende Entwicklungsperspektiven in die Diskussion der Kindertagesstättenplanung eingebracht:

- (1) Bis zum Jahre 2010 soll für mindestens 20 % der **Kinder im Alter unter zwei Jahren** ein Krippenplatz bereitstehen. Zu diesem Zweck soll der Bestand an 33 Kleinen Altersgemischten Gruppen (gemischte Krippen- und Kindergartengruppen) erhalten bleiben und sollen nicht mehr benötigte Kindergartenplätze für einjährige Kinder genutzt werden (gemäß Budgetvereinbarung belegt dann ein einjähriges Kind drei Plätze). Bis zum Jahre 2015 soll es für die Kinder im Alter bis zwei Jahren ein bedarfsdeckendes Angebot an Krippenplätzen geben (für schätzungsweise 40 bis 50 %; genaueren Aufschluss über den Bedarf soll eine Elternbefragung ergeben).
- (2) Bis zum Jahre 2010 soll es ein bedarfsdeckendes Angebot an Plätzen für **Kinder ab zwei Jahren** geben. Dabei wird davon ausgegangen, dass für etwa 60 % der zweijährigen Kinder (genaueren Aufschluss über den Bedarf soll eine Elternbefragung ergeben) und für 100 % der drei- bis fünfjährigen Kinder ein Platz nachgefragt wird.
- (3) Die **zweijährigen Kinder werden dem Kindergarten zugerechnet** und sollen in der Regel in Kindergartengruppen betreut werden (Kinder, die frühestens in vier Monaten ihr drittes Lebensjahr vollenden belegen gemäß Budgetvereinbarung zweieinhalb Kindergartenplätze; in dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, zählen sie nur noch einfach). Die Belegung mehrerer Kindergartenplätze durch ein zweijähriges Kind wird bei der Kindertagesstättenplanung in der Weise berücksichtigt, dass alle Kindergartengruppen im Jahresdurchschnitt mit 20 Plätzen gerechnet werden; die integrativen Gruppen und die Waldgruppen werden weiterhin mit 15 Plätzen gerechnet. (Es wird angenommen, dass in jeder Kindergartengruppe im Mittel 2 zweijährige Kinder sind, die jeweils 2,5 Plätze belegen: 20er-Gruppe ist dann nur noch mit 17 Kindern belegt, 25er-Gruppe nur noch mit 22 Kindern; da es in Bergisch Gladbach mehr 25er- als 20erGruppen gibt, werden im Mittel beider Gruppenarten 20 Plätze angenommen.)
- (4) Bis zum Jahre 2010 soll es für alle **behinderten Kinder** im Alter von zwei Jahren bis zu ihrer Einschulung einen Platz in einer integrativen Kindergartengruppe geben.
- (5) Um zu einem bedarfsdeckenden Angebot an Krippen- und Kindergartenplätzen zu gelangen, sollen **keine neuen Kindertagesstätten** geschaffen werden. Vielmehr soll – trotz Abbau von Gruppen und Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft – durch den Rückgang der Kinderzahlen, durch die Umwandlung von Hortplätzen in Kindergarten- und Krippenplätze sowie durch die Vorverlegung des Einschulungsalters die bedarfsdeckende Versorgung erreicht werden.
- (6) Die **Aufnahme** der Kinder in die Krippe, die Spielgruppe und den Kindergarten soll zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Eltern dies wünschen (nicht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung die Kinder „braucht“). Dies wird durch Anwendung des sog. Mittelwertkonzepts möglich, indem die Gruppenstärke als jährlicher Mittelwert betrachtet wird.
- (7) Die Krippen und Kindergärten sollen montags bis freitags von **7:00 bis 18:00 Uhr** geöffnet sein. Bei Bedarf soll auch samstags eine Betreuung angeboten werden. Bei einem Betreuungsbedarf, der **über 18:00 Uhr** hinausgeht, soll eine Betreuung in **Tagespflege** durch das Jugendamt oder durch die Kindertagesstätte vermittelt werden.

(8) Die Stadt Bergisch Gladbach setzt sich bei den kommunalen Spitzenverbänden und bei der Landesregierung dafür ein, dass die Eltern für ihre Kinder zwischen **vier verschiedenen Betreuungsbudgets** wählen können (25, 35, 45 Wochenstunden und mehr als 45 Wochenstunden).

(9) Die **Kindertagesstätten** werden **als kombinierte Einrichtungen** mit Krippen- und Kindergartenplätzen geführt. Spielgruppen mit ihrem Angebot für Kinder im Alter von zwei und drei Jahren sollen entsprechend der Nachfrage weiterhin angeboten und in der Regel in Kindertagesstätten integriert werden. Die eingruppigen Kindergärten werden schrittweise aufgegeben; davon sind die beiden Waldgruppen in Nußbaum und Frankenforst ausgenommen.

(10) Die Stadt Bergisch Gladbach unterstützt die Kindertagesstätten bei der Umsetzung der **Bildungsvereinbarung** unter Berücksichtigung des **Schulfähigkeitsprofils**.

(11) Die Stadt Bergisch Gladbach setzt sich dafür ein, in Bergisch Gladbach einen **Bachelor-Studiengang für Erzieher** einzurichten, vorzugsweise als eine Fakultät der Staatlichen Fachhochschule Köln.

(12) Die Stadt Bergisch Gladbach unterstützt die Kindertagesstätten bei ihrer **Weiterentwicklung zu Familienzentren**. Zusammen mit der Volkshochschule und den freien Trägern der Familienbildung, mit den Beratungsdiensten der freien Träger, der Stadt und des Kreises sollen in den Kindertagesstätten Bildungsangebote (insbesondere zu Fragen der Kindererziehung und für Migranten-Eltern zum Erwerb der deutschen Sprache) und Beratungsangebote bereitgehalten werden.

(13) Um die Kindertagesstätten als Bildungseinrichtungen und Familienzentren zu qualifizieren, baut die Stadt Bergisch Gladbach ihr **Fortbildungsangebot** für die Mitarbeiter/innen in Kindertagesstätten aus.

(14) Durch eindeutige Regelungen und eine engere **Kooperation zwischen Kindergarten und Grundschule** soll der Wechsel in die Grundschule für Kinder und Eltern verlässlicher und erleichtert werden. Dazu gehört eine Verständigung zwischen den Kindergärten und Grundschulen in Bergisch Gladbach über die Kompetenzen, die die Kinder am Ende ihrer Kindergartenzeit erworben haben sollen.

(15) Die Stadt Bergisch Gladbach unterstützt die Planung der Landesregierung, das Einschulungsalter vorzuverlegen. Allerdings sollte das Einschulungsalter nicht ein Jahr, sondern nur um ein halbes Jahr vorverlegt werden, so dass dann alle die Kinder schulpflichtig werden, die im Jahr der Einschulung sechs Jahre alt sind oder werden. Die **Vorverlegung des Einschulungsalters** soll schrittweise bis 2010 vorgenommen werden, soweit Landesrecht nicht anderes vorgibt. Durch den Rückgang der Kinderzahlen bei gleichzeitiger Vorverlegung des Einschulungsalters würde die Zahl der Kinder im Grundschulalter bis 2010 konstant bei etwa 4.500 Kindern bleiben.

(16) Bis 2007 werden **alle Grundschulen zu Offenen Ganztagsschulen** ausgebaut und bieten für 40 % der Kinder ein Ganztagsangebot an, je nach Betreuungsbedarf wahlweise bis 15:00 Uhr oder bis 16:30 Uhr oder länger. Sollten sich die Anzeichen bestätigen, dass die Nachfrage über die 40 % hinausgeht, soll durch Beibehaltung des Angebots an Ganztagsplätzen bei gleichzeitigem Rückgang der Kinderzahlen eine Versorgung von 50 % angestrebt werden.

	Spielgruppen, Kindertagesstätten und Offene Ganztagsgrund- schulen (Zielgruppe)	Gruppen	Plätze insgesamt	Spiel- gruppen- plätze (2 Jg.)	Krippen- plätze (2 Jg.)	Kinder- garten- plätze (4 Jg.)	Hort-/ OGS- plätze (4 Jg.)
11	Schildgen	14	258	48	7	173	30
12	Katterbach	12	250	0	7	138	105
13	Nußbaum	3	55	0	7	48	0
14	Paffrath	18	380	0	21	259	100
15	Hand	13	259	24	7	173	55
	Bezirk 1 (24 Einrichtun- gen)	60	1.202	72	49	791	290
	Zahl der Kinder Versorgung			508 14,2%	451 10,9%	1.005 78,7%	1.180 24,6%
21	Gladbach	29	582	20	37	375	150
22	Hebborn	19	385	44	10	200	131
23	Heidkamp	12	255	10	14	141	90
24	Gronau	19	410	10	10	300	90
	Bezirk 2 (24 Einrichtun- gen)	79	1.632	84	71	1.016	461
	Zahl der Kinder Versorgung			550 15,3%	515 13,8%	1.084 93,7%	1.218 37,8%
31	Romaney	3	65	0	7	58	0
32	Herrenstrunden	3	50	10	7	33	0
33	Sand	5	105	0	7	88	10
	Bezirk 3 (4 Einrichtun- gen)	11	220	10	21	179	10
	Zahl der Kinder Versorgung			91 11,0%	68 30,9%	166 107,8%	182 5,5%
41	Herkenrath	11	220	10	14	166	30
42	Asselborn	0	0	0	0	0	0
43	Bärbroich	0	0	0	0	0	0
	Bezirk 4 (4 Einrichtun- gen)	11	220	10	14	166	30
	Zahl der Kinder Versorgung			126 7,9%	101 13,9%	263 63,1%	274 10,9%
51	Lückerath	14	271	44	7	93	127
52	Bensberg	7	122	12	14	56	40
53	Bockenberg	12	185	50	14	101	20
54	Kaule	8	180	0	0	170	10
55	Moitzfeld	17	319	24	24	196	75
	Bezirk 5 (22 Einrichtun- gen)	58	1.077	130	59	616	272
	Zahl der Kinder Versorgung			377 34,5%	341 17,3%	763 80,7%	830 32,8%
61	Refrath	22	418	31	7	2.205	152
62	Alt-Refrath	21	415	60	14	176	165
63	Kippekausen	9	191	21	0	90	80
64	Frankenforst	11	250	0	7	158	85

65	Lustheide	3	60	0	7	53	0
	Bezirk 6 (22 Einrichtungen)	66	1.334	112	35	705	482
	Zahl der Kinder			382	363	794	836
	Versorgung			29,3%	9,6%	88,8%	57,7%
	insgesamt (100 Einrichtungen)	285	5.685	418	249	3.473	1.545
	Zahl der Kinder			2.034	1.839	4.075	4.520
	Versorgung			20,6%	13,5%	85,2%	34,2%

Az.	Spielgruppen, Kindertagesstätten und Offene Ganztagsgrund- schulen (Zielgruppe)	Gruppen	Plätze insgesamt	Spiel- gruppen- plätze (2 Jg.)	Krippen- plätze (2 Jg.)	Kinder- garten- plätze (4 Jg.)	Hort-/ OGS- plätze (4 Jg.)
111	Kath. KG-Verband BG-West Altenberger-Dom-Straße 136	4	90	0	0	80	10
112	Evgl. Andreaskirche Schüllenbusch 4	4	72	12	0	50	10
113	Arbeiterwohlfahrt Altenberger-Dom-Straße 210	3	60	0	7	43	10
114	EV Bunter Regenbogen Am Schild 34	2	24	24	0	0	0
115	Förderverein Kita-Kids Altenberger-Dom-Straße 136	1	12	12	0	0	0
121	Kath. KG-Verband BG-West Im Scheurenfeld 8	3	70	0	0	60	10
122	Elternverein Klutstein Klutstein 41	1	25	0	0	25	0
123	Elternverein Dreckspatz Hoppersheider Weg 24 a	4	70	0	7	43	20
124	Die Kleinen Wichtel Im Waldwinkel 3 (ohne BK)	1	10	0	0	10	0
OGS	GGs Katterbach, EV Dreck- spatz Kempener Straße 187	3	75	0	0	0	75
131	Montessori-Elternverein Reuterstraße 237	3	55	0	7	48	0
141	Kath. KG-Verband BG-West Pannenberg 25	4	90	0	0	80	10
142	Deutsches Rotes Kreuz Franz-Heider-Straße 58	3	50	0	7	33	10
143	Arbeiterwohlfahrt Pannenberg 134	4	85	0	7	78	0
144	Elternverein Rabauken Drecker Wiese 26	3	60	0	7	53	0
146	Arbeiterwohlfahrt Pannenberg 134 (Wald-Kiga)	1	15	0	0	15	0
OGS	GGs Paffrath, Arbeiterwohl- fahrt Paffrather Straße 296	3	80	0	0	0	80
151	Kath. KG-Verband BG-West St.-Konrad-Straße 14	3	70	0	0	60	10
152	Evgl. Kirche Berg. Gladbach Theodor-Fliedner-Straße 2	3	70	0	0	70	0
153	Elternverein Tausendfüßler Thorner Straße 23	3	55	0	7	33	15
154	Elternverein Pfiffikus St.-Konrad-Straße 5	1	20	0	0	10	10
155	Elternverein Hand in Hand Franz-Heider-Straße 25	1	12	12	0	0	0
156	Förderverein der GGS Hand St.-Konrad-Straße 5	1	20	0	0	0	20
157	Evgl. Kirche Berg. Gladbach Schneppruthe 2	1	12	12	0	0	0
	Bezirk 1 (24 Einrichtun- gen)	60	1.202	72	49	791	290
	Zahl der Kinder			508	451	1.005	1.180

	Versorgung			14,2%	10,9%	78,7%	24,6%
Az.	Spielgruppen, Kindertagesstätten und Offene Ganztagsgrund- schulen (Zielgruppe)	Gruppen	Plätze insgesamt	Spiel- gruppen- plätze (2 Jg.)	Krippen- plätze (2 Jg.)	Kinder- garten- plätze (4 Jg.)	Hort-/ OGS- plätze (4 Jg.)
211	Kath. KG-Verband BG-Mitte Dr.-Robert-Koch-Straße 17	3	60	0	0	40	20
212	Evgl. Kirche Berg. Gladbach Quirlsberg 6	5	100	20	0	70	10
213	Arbeiterwohlfahrt Hans-Zanders-Straße 26	4	75	0	14	61	0
214	Waldorf-Elternverein Paffrather Straße 38	2	40	0	0	40	0
215	Turnerschaft B. Gladbach 1879 Langemarckweg 24	3	55	0	7	48	0
216	Kath. Kirche St. Laurentius Ferrenbergstraße 96	4	80	0	7	53	20
218	Kreiscaritasverband Cederwaldstraße 22	2	30	0	7	23	0
219	Arbeiterwohlfahrt Margaretenhöhe 24	2	42	0	2	40	0
OGS	GGs An der Strunde, Parität TV Am Broich 8	4	100	0	0	0	100
221	Kath. KG-Verband BG-Mitte Hebborner Kirchweg 1	4	90	0	0	70	20
222	EV Hebborn - Rommer- scheid Jägerstraße 50	4	75	0	7	68	0
223	Evgl. Kirche Berg. Gladbach Olpensgut 20	5	85	20	3	62	0
226	Elternverein Hl. Drei Könige Odenthaler Straße 259	2	24	24	0	0	0
OGS	GGs Hebborn, Evgl. Kirche BG Odenthaler Straße 197	4	111	0	0	0	111
231	Kath. Kirche St. Josef Lerbacher Weg 6	3	60	0	7	43	10
232	Evgl. Kirche Berg. Gladbach Martin-Luther-Straße 11	3	55	10	0	45	0
233	Arbeiterwohlfahrt Ahornweg 70 a	3	60	0	7	53	0
OGS	GGs Heidkamp, Arbeiterwohl- fahrt Oberheidkamper Straße 92	3	80	0	0	0	80
241	Kath. KG-Verband BG-Mitte Mülheimer Straße 217	4	90	0	0	80	10
242	Arbeiterwohlfahrt Damaschkestraße 21	3	60	0	7	53	0
243	Elternverein Am Golfplatz Robert-Schuman-Straße 6	2	45	0	0	45	0
245	Elternverein Knubbelsberge Gierather Mühlenweg 12	2	45	0	0	40	5
246	Evgl. Kirche Berg. Gladbach Kradepohlsmühlenweg 4	5	95	10	3	82	0
OGS	GGs Gronau, Arbeiterwohl- fahrt Mülheimer Straße 254	3	75	0	0	0	75
	Bezirk 2 (24 Einrichtun- gen)	79	1.632	84	71	1.016	461
	Zahl der Kinder			550	515	1.084	1.218

	Versorgung			15,3%	13,8%	93,7%	37,8%
Az.	Spielgruppen, Kindertagesstätten und Offene Ganztagsgrund- schulen (Zielgruppe)	Gruppen	Plätze insgesamt	Spiel- gruppen- plätze (2 Jg.)	Krippen- plätze (2 Jg.)	Kinder- garten- plätze (4 Jg.)	Hort-/ OGS- plätze (4 Jg.)
311	Kreiscaritasverband Romaney 39	3	65	0	7	58	0
321	Arbeiterwohlfahrt Herrenstrunden 24	3	50	10	7	33	0
331	Kath. Kirche St. Severin Herkenrather Straße 8	2	45	0	0	35	10
332	Arbeiterwohlfahrt Rheinhöhenweg 9	3	60	0	7	53	0
	Bezirk 3 (4 Einrichtun- gen)	11	220	10	21	179	10
	Zahl der Kinder			91	68	166	182
	Versorgung			11,0%	30,9%	107,8%	5,5%

Az.	Spielgruppen, Kindertagesstätten und Offene Ganztagsgrund- schulen (Zielgruppe)	Gruppen	Plätze insgesamt	Spiel- gruppen- plätze (2 Jg.)	Krippen- plätze (2 Jg.)	Kinder- garten- plätze (4 Jg.)	Hort-/ OGS- plätze (4 Jg.)
411	Kath. Kirche St. Antonius Abbas Ball 15	3	70	0	0	60	10
412	Bensberger Kindergarten- verein Straßen 50	3	65	0	0	65	0
413	Herkenrather Elternverein Asselborner Weg 44	4	75	0	14	41	20
414	EV Die Eisbärenkinder Ball 1	1	10	10	0	0	0
	Bezirk 4 (4 Einrichtun- gen)	11	220	10	14	166	30
	Zahl der Kinder			126	101	263	274
	Versorgung			7,9%	13,9%	63,1%	10,9%

Az.	Spielgruppen, Kindertagesstätten und Offene Ganztagsgrund- schulen (Zielgruppe)	Gruppen	Plätze insgesamt	Spiel- gruppen- plätze (2 Jg.)	Krippen- plätze (2 Jg.)	Kinder- garten- plätze (4 Jg.)	Hort-/ OGS- plätze (4 Jg.)
511	Elternverein Robin Hood Am Fürstenbrunnchen 5	3	55	0	7	48	0
513	Montessori-Elternverein Karl-Philipp-Straße 18	2	45	0	0	45	0
514	Advent-Gemeinde Montanusstraße 18	2	24	24	0	0	0
515	Frauen in Bewegung Am Pützchen 3	2	20	20	0	0	0
OGS	GGs Bensberg, Montessori- EV Karl-Philipp-Straße 16	5	127	0	0	0	127
521	Kath. Kirche St. Nikolaus Friedhofsweg 11	3	60	0	7	33	20
522	Arbeiterwohlfahrt Kardinal-Schulte-Straße 27	2	30	0	7	23	0
523	Paritätischer Trägerverein Eichelstraße 9	1	20	0	0	0	20
525	Turnverein Bensberg 1901 Hardtweg 42	1	12	12	0	0	0
531	Montessori-Elternverein Reginharstraße 13	3	60	0	0	60	0
532	Verein Jugend + Soziales Reginharstraße 40	4	75	0	14	41	20
533	EV Wohnpark Bensberg Giselbertstraße 7	2	20	20	0	0	0
534	EV Die Sonnenkinder Vinzenz-Pallotti-Straße 20- 24	3	30	30	0	0	0
541	Evgl. Kirche Bensberg Dariusstraße 5	3	65	0	0	65	0
542	Kath. Kirche St. Nikolaus Kaule 60	4	90	0	0	80	10
543	Elternverein Lauter Pänz Am Pangenfeld 4	1	25	0	0	25	0
551	Kath. Kirche St. Joseph Am Winkel 1 b	3	65	0	0	65	0
552	Bensberger Kindergarten- verein Diakonissenweg 35- 37	4	70	0	7	63	0
553	EV Moitzfelder Tausendfüß- ler Max-Baermann- Straße 48	2	35	0	7	28	0
555	Elternverein Erdhörnchen Höhe 1	3	44	24	0	20	0
556	EducCare Friedrich- Ebert-Straße 72 (1 Gr. ohne BK)	2	30	0	10	20	0
OGS	GGs Moitzfeld, Haus fd Jugend Diakonissenweg 44 / Moitzfeld 59	3	75	0	0	0	75
	Bezirk 5 (22 Einrichtun- gen)	58	1.077	130	59	616	272
	Zahl der Kinder			377	341	763	830
	Versorgung			34,5%	17,3%	80,7%	32,8%

Az.	Spielgruppen, Kindertagesstätten und Offene Ganztagsgrund- schulen (Zielgruppe)	Gruppen	Plätze insgesamt	Spiel- gruppen- plätze (2 Jg.)	Krippen- plätze (2 Jg.)	Kinder- garten- plätze (4 Jg.)	Hort-/ OGS- plätze (4 Jg.)
611	Kath. Kirche St. Elisabeth Im Feld 21	5	96	11	0	65	20
612	Kath. Kirche St. Johann Baptist Kirchplatz 18	3	70	0	0	70	0
613	EV Wohnpark Refrath Iddelsfeld 4	2	40	0	0	40	0
614	Arbeiterwohlfahrt Witten- bergstraße 1a	3	60	0	7	53	0
615	Förderverein Arche Noah Vürfels 26	2	20	20	0	0	0
OGS	GGs Refrath, Arbeiterwohl- fahrt Wittenbergstraße 3	3	80	0	0	0	80
OGS	Wilhelm-Wagener-Schule, AWO Ginsterweg 14	4	52	0	0	0	52
621	Pallottinerinnen St. Josef Pestalozzistraße 2b	5	100	10	0	90	0
622	Elternverein Bollerwagen Halbenmorgen 5	3	55	0	14	41	0
624	Waldorf-Elternverein An der Wolfsmaar 9	4	65	20	0	45	0
627	Kreativitätsschule An der Wolfsmaar 11	3	30	30	0	0	0
OGS	KGS Alt-Refrath, EV Laune- Land Mohnweg 11	3	90	0	0	0	90
OGS	Waldorfschule, Schulverein Mohnweg 13	3	75	0	0	0	75
631	Evgl. Kirche Bensberg An der Wallburg 1 a	3	65	0	0	65	0
632	Elternverein Kippekausen An der Wallburg 22 a	1	25	0	0	25	0
634	Förderverein Arche Noah An der Wallburg 1a	2	21	21	0	0	0
OGS	GGs Kippekausen, Evgl. Förderverein Burgstraße 2	3	80	0	0	0	80
641	Kath. Kirche St. Maria Köni- gin Im Hain 31	4	90	0	0	90	0
642	Elternverein Pustebume Beethovenstraße 21	3	60	0	7	53	0
643	Arbeiterwohlfahrt Brüderstraße 53 (Wald-Kiga)	1	15	0	0	15	0
OGS	KGS Frankenforst, Krea- Schule Taubenstraße 11	3	85	0	0	0	85
651	Arbeiterwohlfahrt Krebsweg 12	3	60	0	7	53	0
	Bezirk 6 (22 Einrichtun- gen)	66	1.334	112	35	705	482
	Zahl der Kinder			382	363	794	836
	Versorgung			29,3%	9,6%	88,8%	57,7%

<-@

Finanzielle Auswirkungen:	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	